

Allgemeine Bestimmungen für die Einlagen auf Sparbücher

Fassung: November 2010

I. Einzahlungen

1. Spareinlagen dienen nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage.
2. Einzahlungen werden in jeder beliebigen Höhe entgegengenommen und sind in Euro zu leisten.
3. Die Bank behält sich jedoch vor, jederzeit die Entgegennahme von Einzahlungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

II. Sparbücher

1. Bei der ersten Einzahlung stellt die Bank ein Sparbuch aus, das auf eine bestimmte Bezeichnung, insbesondere den Namen des bzw. der Kunden zu lauten hat.
2. Dieses Sparbuch ist als solches gekennzeichnet und trägt den Firmenwortlaut der Bank. Es enthält ferner die Ausgabestelle, die Sparbuchnummer, die vom Kunden angegebene Bezeichnung sowie einen Hinweis auf ein eventuell vereinbartes Lösungswort und weist alle Einlagen, Zinsgutschriften und Auszahlungen, mit Angabe des Tages, an dem sie erfolgt sind, aus.

III. Verzinsung und Entgelte

1. Die Verzinsung der Spareinlagen beginnt mit dem auf die Verfügbarkeit bei der Bank folgenden Werktag – ab 01.01.2011 bei Verbrauchern taggleich mit dem Eingang bzw. der Entgegennahme der Bareinzahlung, wobei der Monat zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen zu rechnen ist. Beträge, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung wieder abgehoben werden, werden nicht verzinst, wobei Auszahlungen stets zu Lasten der zuletzt eingezahlten Beträge erfolgen. Bei Auszahlungen aus Spareinlagen werden die Zinsen für den ausbezahlten Betrag bis einschließlich dem der Auszahlung vorangegangenen Kalendertag berechnet.
2. Mangels anderer Vereinbarungen ist der bei Eröffnung in das Sparbuch eingedruckte Zinssatz in der Folge an den zur Spareinlage vereinbarten und im Sparbuch eingedruckten Indikator gebunden und ändert (erhöht und senkt) sich jeweils am 10. Bankwerktag nach Änderung des Indikators. Das bedeutet, dass sich der Zinssatz der Spareinlage um jene Anzahl an Prozentpunkten ändert, um die sich der Indikatorwert geändert hat. Für die erste Änderung des Zinssatzes nach Eröffnung der Spareinlage ist die Veränderung des Indikatorwertes im Verhältnis zum am Tag der Eröffnung der Spareinlage in das Sparbuch eingedruckten Indikatorwert maßgeblich. Die Entwicklung des Indikators kann rechnerisch zu keiner Verzinsung oder einer negativen Verzinsung führen – für solche Perioden beträgt die Verzinsung der Spareinlage 0,125%. Sollte in Zukunft an die Stelle des eingedruckten Indikators ein anderer Indikator treten, dann wird dieser für die künftige Zinssatzänderung herangezogen und bei nächster Vorlage des Sparbuches in diesem vermerkt.
3. Eine allenfalls zusätzlich vereinbarte zeitlich begrenzte Zinsbegünstigung (z. B. Bonifikation) wird in das Sparbuch eingedruckt. Aus einer einvernehmlichen oder auch von der Bank einseitig vorgenommenen einmaligen oder mehrmaligen Einräumung oder Verlängerung einer zeitlich befristeten Zinsbegünstigung – auch über einen längeren Zeitraum – resultiert für den Kunden kein Anspruch auf weitere Verlängerung oder weitere Einräumung von derartigen Zinsbegünstigungen.
4. Geänderte Zinssätze und der Tag des Inkrafttretens werden bei nächster Vorlage des Sparbuches in diesem vermerkt. Änderungen der Zinssätze gelten vom bekannt gegebenen Tag des Inkrafttretens an, ohne dass es einer Kündigung durch die Bank bedarf.
5. Mit dem Ende jeden Kalenderjahres erfolgt für alle Einlagen die Verrechnung der Zinsen. Diese Zinsen werden als neue Einlage dem Kapital zugeschlagen und wieder verzinst. Sie können bis Ende Jänner des darauffolgenden Jahres auch bei vereinbarter Kündigungsfrist behoben werden.
6. Im Zusammenhang mit der Spareinlage verrechnete Entgelte, werden im Sparbuch eingedruckt, sowie im Schaltherausgang bekannt gegeben. Diese Entgelte sind wertgesichert auf Basis des von der Statistik Austria in Wien verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 oder eines an seine Stelle tretenden Index, wobei als Basisziffer die für den Monat November 2004 veröffentlichte Indexziffer herangezogen wird. Änderungen dieser Entgelte erfolgen jährlich zu Beginn des laufenden Jahres, in

dem die für den Monat November des jeweiligen Vorjahres verlautbarte Indexziffer in Relation zur Basisziffer gesetzt wird. Der sich durch die Wertsicherung neu errechnete Entgeltbetrag wird kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen gerundet. Eine Nichtgeltendmachung von Anpassungen, auch über einen längeren Zeitraum, bedeutet keinen Verzicht auf diese.

IV. Auszahlungen

1. Auszahlungen werden, sofern nicht besondere, im Sparbuch eingetragene Bindungsfristen vereinbart sind, gegen Vorlage des Sparbuches geleistet.
2. Wird bei Vorliegen einer Bindungsvereinbarung das Guthaben nicht innerhalb einer Woche nach Ablauf der Bindungsfrist behoben, so ist die Bank berechtigt, die Bindung erneut mit der gleichen Laufzeit zu fixieren; die Verzinsung wird hierbei nicht unterbrochen.
3. Vor Ablauf der vereinbarten Bindungsfrist geleistete Auszahlungen werden zwar verzinst, es werden jedoch Vorschusszinsen in Abzug gebracht. Diese betragen derzeit 0,1% pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsdauer, nie jedoch mehr als die zu vergütenden Habenzinsen. Eine vorzeitige Umstellung auf eine kürzere als die ursprünglich vereinbarte Bindungsdauer ist ebenso vorschusszinsenpflichtig.
4. Über Spareinlagen darf mit Ausnahme der gesetzlichen Sonderbestimmungen, z. B. Mündelsparbuch, durch Überweisung oder Scheck nicht verfügt werden. Dagegen ist eine Überweisung auf eine Spareinlage zulässig.
5. Sind mehrere Kunden über eine Spareinlage Verfügungsberechtigt, ist jeder berechtigt, über die Spareinlage alleine zu verfügen. Dies gilt auch für die Auflösung des Sparbuches.
6. Bei Spareinlagen, die nicht auf den Namen des identifizierten Kunden lauten, und deren Guthabenstand seit der letzten Vorlage der Sparurkunde EUR 15.000,00 oder Euro-Gegenwert ausschließlich aufgrund von Zinsgutschriften erreicht oder überschritten hat, darf bei der ersten auf die Erreichung oder Überschreitung folgende Vorlage der Sparurkunde gegen Nennung des Lösungswortes an den identifizierten Vorleger des Sparbuches ausbezahlt werden; ein Erreichen oder Überschreiten der Grenze ausschließlich aufgrund von Zinsgutschriften liegt in diesem Sinne dann vor, wenn seit der letzten Vorlage der Sparurkunde keine Überweisungsgutschriften erfolgt sind, die insgesamt ein Erreichen oder Überschreiten der genannten Grenze bewirken.

V. Frei übertragbare Sparbücher

1. Sparbücher, die nicht auf Namen lauten, gegen ein Lösungswort vinkuliert sind und die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, können jederzeit frei übertragen werden. Der Vorbehalt über die Verfügungsmöglichkeit mittels Lösungswortes ist im Sparbuch vorzumerken. Unbeschadet des Rechtes der Bank auf Prüfung der Legitimation darf sie ohne Rücksicht auf vorhandene Personendaten gegen Nennung des Lösungswortes Verfügungen des identifizierten Sparbuchvorlegers zulassen, insbesondere Zahlungen leisten.
2. Bei Sparbüchern, die auf den (die) Namen des (der) identifizierten Kunden lauten, sowie bei Sparbüchern, die nicht auf Namen lauten, gegen ein Lösungswort vinkuliert sind und deren Guthabenstand mindestens EUR 15.000,00 oder Euro-Gegenwert (mit Ausnahme der in Punkt IV.6. bezeichneten Sparbücher) beträgt, wird eine rechtsgeschäftliche Übertragung gegenüber der Bank erst wirksam, wenn der bzw. die Erwerber der Ausgabestelle des Sparbuches von dem (den) bisher Berechtigten schriftlich bekannt gegeben werden.

VI. Verlust des Sparbuches

1. Den Verlust eines Sparbuches kann der Kunde bei jeder BTV Geschäftsstelle melden. Dabei hat der Kunde unter Nennung seines Namens, Geburtsdatums und seiner Anschrift die wesentlichen Merkmale des Sparbuches selbständig bekannt zu geben. Diese Meldung hemmt für einen Zeitraum von 4 Wochen vom Tag ihres Eingangs an Auszahlungen von dieser Spareinlage.
2. Bei in Verlust geratenen Sparbüchern kann der Kunde bzw. bei mehreren Kunden alle gemeinsam jederzeit ein Kraftloserklärungsverfahren einleiten und damit ein gerichtliches Zahlungsverbot

erwirken. Nach gerichtlicher Kraftloserklärung erfolgt die Auszahlung der Einlage oder die Ausgabe eines Ersatzsparbuches durch die Bank.

VII. Verjährung der Einlage

Für die Verjährung von Forderungen aus Spareinlagen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Zinsen für Spareinlagen verjähren wie diese selbst. Die Verjährung wird durch jede Zinsgutschrift im Sparbuch sowie durch jede Ein- oder Auszahlung unterbrochen.

VIII. Allgemeines

1. Erfüllungsort sind die Geschäftsräume der Ausgabestelle.
2. Die Spareinlagen betreffenden Angaben erfolgen durch Schalteraushang.
3. Die Bank ist jederzeit berechtigt, Spareinlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Als Zustelladresse wird die zuletzt schriftlich bekanntgegebene Adresse des bzw. eines der Kunden vereinbart. Jedenfalls kann die Kündigung bei jeder Vorlage des Sparbuches ausgesprochen werden. Die Verzinsung endet mit Wirksamwerden der Kündigung. Nicht behobene Beträge können auf Kosten und Gefahr des Kunden bei Gericht erlegt werden.
4. Jede Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für die Einlagen auf Sparbücher wird bei Buchvorlage zur Kenntnis gebracht und mit dem bzw. einem der Kunden vereinbart und kann darüber hinaus jederzeit dem Schalteraushang entnommen werden.
5. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft in der jeweils gültigen Fassung.

Besondere Bedingungen für BTV Vario-Sparbücher

Der Zinssatz wird jeweils am ersten Werktag jeden Kalenderquartals neu festgelegt. Dieser bleibt bis zur neuerlichen Festlegung des nächstfolgenden Zinssatzes unverändert. Als Berechnungsgrundlage für diesen Zinssatz dient ein Mischsatz, welcher sich aus 70% der Sekundärmarktrendite „Emittenten Gesamt“ und aus 30% des 3-Monats-Geldmarktsatzes Euribor zusammensetzt. Für die beiden Ausgangswerte Sekundärmarktrendite „Emittenten Gesamt“ und der 3-Monats-Geldmarktsatz Euribor werden die jeweiligen Werte zum letzten Werktag des Kalendervorquartals verwendet. Der daraus resultierende Wert dieses Mischsatzes, bei einer Produktlaufzeit von 36 Monaten vermindert um 0,50%-Punkte bzw. bei einer Produktlaufzeit von 60 Monaten vermindert um 0,25%-Punkte und jeweils kaufmännisch auf volle 1/8 gerundet, ergibt den neu festgelegten Zinssatz. Dieser jeweilige Zinssatz wird im Sparbuch eingedruckt. Die beiden Ausgangswerte werden von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht.

Besondere Bedingungen für BTV Prämien-Sparbücher

1. Beim BTV Prämien-Sparbuch setzt sich die Gesamtverzinsung aus einem indikatorgebundenen Grundzinssatz und einer Prämie (Bonus) zusammen. Grundzinssatz, Indikator, Prämie, Gesamtzinssatz und erstmalig vereinbarte Mindestlaufzeit werden im Sparbuch eingedruckt. Die Höhe der Prämie bleibt über die gesamte Laufzeit unverändert, kann aber unter den in Punkten 2, 3 und 4 angeführten Voraussetzungen entfallen. Nach Ablauf der erstmalig vereinbarten Mindestlaufzeit ist die Bank berechtigt, die Laufzeit der BTV Prämien-Spareinlage um weitere 12 Monate zu verlängern.
2. Charakteristisch für das BTV Prämien Sparbuch ist eine vierteljährliche Mindestsparleistung von EUR 30,- während der gesamten Laufzeit. Wird während der erstmalig vereinbarten Mindestlaufzeit diese vierteljährliche Mindestsparleistung mehr als zweimal ganz oder teilweise nicht geleistet, erfolgt eine automatische Umstellung auf ein 1-Monats- Sparbuch und entfällt die Prämie für die gesamte Laufzeit. Bereits gutgeschriebene Prämien sowie Zinsen für Prämien werden rückverrechnet. Wird nach Ablauf der erstmalig vereinbarten Mindestlaufzeit diese vierteljährliche Mindestsparleistung mehr als einmal ganz oder teilweise nicht geleistet, erfolgt eine automatische Umstellung auf ein 1- Monats-Sparbuch. Eine Nachzahlung von nicht rechtzeitig geleisteter vierteljährlicher Mindestsparleistungen ist nicht möglich.

3. Eine vorzeitige auch nur teilweise Behebung von Kapital, Zinsen oder Prämien hat die automatische Umstellung auf ein 1-Monats-Sparbuch zur Folge. Erfolgt eine derartige Behebung während der erstmalig vereinbarten Mindestlaufzeit, entfällt die Prämie für die gesamte Laufzeit und werden gutgeschriebene Prämien sowie Zinsen für Prämien rückverrechnet. Eine Behebung nach Ablauf der erstmalig vereinbarten Mindestlaufzeit hat keine Auswirkungen auf die in der Vergangenheit gewährten Zinsen und Prämien.
4. Eine vorzeitige Auflösung während der erstmalig vereinbarten Mindestlaufzeit bewirkt einen Verlust der Prämie über die gesamte Laufzeit. Bereits gutgeschriebene Prämien sowie Zinsen für Prämien werden rückverrechnet. Eine Auflösung nach Ablauf der erstmalig vereinbarten Mindestlaufzeit hat keine Auswirkungen auf die in der Vergangenheit gewährten Zinsen und Prämien.

Besondere Bedingungen für BTV Kapital-Sparbücher

1. Auf Kapital-Sparbüchern ist nur ein Einmalerlag bei Sparbucheröffnung möglich.
2. Die Einlagen auf Kapital-Sparbücher werden zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung fällig.
3. Die Zinsen können erst bei Rückzahlung der Einlage behoben werden.
4. Bei Rückzahlung vor Laufzeitende werden Zinsen nur für die tatsächliche Einlagedauer berechnet. Die Verzinsung erfolgt nach den im Kapital-Sparbuch angegebenen Zinssätzen.
5. Nach Ende der Laufzeit erfolgt eine automatische Umstellung auf ein 1-Monats-Sparbuch.